

Sammelantrag 2023: Anlage ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR4 Dauergrünland Extensivierung Betrieb ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle bewirtschafteten Dauergrünland-Flächen mit den Nutart-Codierungen 459, 480, 492, 592, 093 die im Rahmen der Öko-Regelung 4 extensiviert werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Flächenverzeichnis aufzuführen. Da es sich bei der Öko-Regelung 4 um eine Maßnahme handelt, welche das gesamte Dauergrünland eines Betriebes umfasst, muss keine Bindung im Flächenverzeichnis gesetzt werden. So sind lediglich die Häkchen in der Anlage ÖR4 Dauergrünland Extensivierung Betrieb zu setzen. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 115 Euro pro Hektar gewährt.

3. Weitere Anforderungen

Gefördert wird das Einhalten eines Viehbesatzes von durchschnittlich mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland im Gesamtbetrieb vom 01. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres. Der Viehbesatz von 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland darf im Zeitraum vom 01. Januar bis 30. September des Antragsjahres an maximal 40 Tagen unterschritten werden. Weiterhin ist die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebes entspricht. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ohne Genehmigung angewandt werden. Darüber hinaus dürfen die Dauergrünlandflächen des Betriebes im Antragsjahr nicht umgepflügt werden. Es sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von raufutterfressenden Großvieheinheiten vom 1. Januar bis 30. September zu führen. Für das Dauergrünland sind geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten.

4. Anlage Viehbestand

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Durchschnittsbestände zur Antragsstellung angegeben werden. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der raufutterfressenden Tiere mit dem entsprechendem RGV-Schlüssel:

Tierart	RGV-Schlüssel
Bullen/ Kühe/ sonstige Rinder über 2 Jahre	1,0
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6
Rinder unter 6 Monaten	0,4
Mutterschafe	0,15
Schafe über 1 Jahr	0,15
Pferde/ Esel über 6 Monate	1,0
Ziegen über 1 Jahr	0,15
Schafe/ Ziegen unter 1 Jahr	0,15